

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

vorab per Fax: 02931 802-456

Verwaltungsgericht Arnberg
Jägerstraße 1
59821 Arnberg

06.08.2018

In der

Klage

11 K 2488/18

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Kläger,

gegen

die Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, vertreten durch den
Bürgermeister,

Beklagte,

wegen

Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises (Gebührenbefreiung)

hat der Klageführer den Schriftsatz des Beklagten vom 24.07.2018 mit
Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Noch am 26.04.2018 stellte der Beklagte in seiner „Ermessensentscheidung“ für
den ablehnenden Antrag auf Gebührenbefreiung darauf ab, dass eine theoretische

Berücksichtigung von 25 Cent für volljährige Single im Regelsatz eingeschrieben sei und bestritt damit die anhaltende „Bedürftigkeit“ des Klageführers.

Inzwischen hat der Klageführer u.a. durch das Erfordernis der Ersatzbeschaffung einer Gefrierkombination den vorrangigen Bedarf nachgewiesen. Aber nicht einmal der Hitzesommer 2018 überzeugt den Beklagten offensichtlich von der gebotenen Prioritätensetzung, dass die Anschaffung eines täglich genutzten Kühlgerätes einem so gut wie nie geforderten Personalausweis stets vorzuziehen ist.

Aber die wirtschaftliche Vorausplanung für nicht laufend anfallenden Bedarfe hat auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 23.11.2017, OVG 5 B 3.16 nicht ganz unberücksichtigt gelassen und die konkrete Bedürftigkeitsprüfung im Einzelfall eben nicht ausgehebelt.

Vorliegend mussten die (theoretisch) insgesamt angesparten Mittel allesamt für den gerade entstandenen, konkreten und unabweisbaren Bedarf sowie die dauerhaft überhöhten Stromkosten eingesetzt werden und sind mehr als aufgebraucht. Der Kläger hat somit Regelsatzkonform als Leistungsberechtigter in wirtschaftlicher Vorausplanung entschieden für welche nicht laufend anfallenden Bedarfe „der als Ansparbetrag im Regelsatz enthaltenen Betrag“ eingesetzt wurde. Ein Personalausweis ist für die reale Existenzsicherung nicht ernsthaft von Bedeutung. Als Nachweis zur Identifikationsfeststellung in ein Führerschein oder eine Geburtsurkunde ausreichend.

Die anhaltende Uneinsichtigkeit des Beklagten macht es leider erforderlich einige Fakten zur Bedürftigkeit/Armut in Deutschland ausführlicher darzulegen, die bei der hier gebotenen konkreten Bedürftigkeitsprüfung vernachlässigt wurden.

1993 wurde die erste Tafel in Berlin gegründet, damals noch mit dem Ziel der Versorgung Obdachloser. Dreizehn Jahre nach der Einführung von „Hartz IV“ versorgen etwa 940 Tafeln deutschlandweit mit etwa 60.000 freiwilligen Helferinnen und Helfern mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Grundnahrungsmitteln.

https://www.tafel.de/fileadmin/media/Presse/Hintergrundinformationen/2018-07-13_Zahlen_Fakten.pdf

Zur Existenzsicherung werden mehr als vier Millionen Leistungsberechtigte auf Second-Hand-Läden und Gebrauchtmöbellager verwiesen.

Vor dieser nachweisbaren Faktenlage klingen die weiteren Ausführungen des Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eher realitätsfern und geradezu einfältig:

15 „Gegen eine Bedürftigkeit im Sinne von § 1 Abs. 6 PAuswGebV bei einem Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch spreche zudem das Prinzip der Bedarfsdeckung, das die Bedürftigkeit als solche gerade ausschließen bzw. beenden solle. Angesparte Mittel seien jeweils für einen gerade entstandenen konkreten Bedarf einzusetzen, weil andere einmalige Bedarfe regelmäßig erst später anfielen; die Leistungsberechtigten hätten daher in wirtschaftlicher Vorausplanung jeweils zu entscheiden, ob und für welche nicht laufend anfallenden Bedarfe sie den Ansparbetrag einsetzten. Diese Erwägung setze auf Eigenverantwortlichkeit und entspreche dem Willen des Gesetzgebers, der in § 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II anklinge und das Budget-Prinzip betone.“

Außerdem ist der Klageführer seit dem 01.01.2011 durch die verfassungswidrige Brennelementesteuer zusätzlich beschwert. Die von 01.01.2011 bis 31.12.2016 auf die Strompreise umgelegte Brennelementesteuer ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 13.04.2017, 2 BvL 6/13 unvereinbar mit dem Grundgesetz. Die zusätzliche Verteuerung der Strompreise um ca. 3% belastet den Klageführer verfassungswidrig um ca. 2,00 €/Monat. Eine Preisanpassung oder Rückerstattung der rechtswidrig eingezogenen Überzahlungen ist bis heute nicht erfolgt und wurde auch nicht angekündigt. (plus 0,25 €, minus 2,00 €)
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/04/ls20170413_2bvl000613.html

Außerdem wird noch einmal daran erinnert, dass weitere Investitionen des Klageführers in eine neue Brille überfällig sind. Auch diese Investition wird als dringlich eingestuft.

Der Klageführer wird seinen Personalausweis mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum bis auf weiteres mit sich führen.

Bisher wurde nach Auffassung des Klägers in Ermangelung wesentlicher Grundkenntnisse kein Ermessen ausgeübt.

Der Klageführer hält an seinem Antrag fest, den Beklagten zu verurteilen, den Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises ermessenfehlerfrei im Sinne des Antragstellers zu bescheiden und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.